



Rat der  
Europäischen Union

052985/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 06/02/19

Brüssel, den 31. Januar 2019  
(OR. en)

5826/19  
ADD 1

FIN 74  
PE-L 5

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlungen des Rates zur Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017  
– *Annahme*

ANLAGE 1: Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur .....	2
ANLAGE 2: Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen .....	5
ANLAGE 3: Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel .....	8
ANLAGE 4: Exekutivagentur für Innovation und Netze .....	11
ANLAGE 5: Exekutivagentur für die Forschung .....	14
ANLAGE 6: Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates .....	17

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur**  
**für das Haushaltsjahr 2017**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

---

<sup>1</sup> ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46.

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2017 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 209.

**ERLÄUTERUNGEN ZUM  
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
EXEKUTIVAGENTUR BILDUNG, AUDIOVISUELLES UND KULTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Antwort der Exekutivagentur zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass der Rechnungshof im Bereich der Rechnungsführung bei der Exekutivagentur Mängel festgestellt hat. Er fordert die Exekutivagentur auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um vor allem die Unabhängigkeit des Rechnungsführers sicherzustellen.

Außerdem fordert der Rat die Exekutivagentur in Anerkennung der Schritte, die diese gemäß ihrer Antwort bereits unternommen hat, auf, dafür Sorge zu tragen, dass die elektronischen Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge ohne ungerechtfertigte Verzögerungen vollständig umgesetzt werden.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen**  
**für das Haushaltsjahr 2017**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

---

<sup>1</sup> ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73.

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2017 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 213.

**ERLÄUTERUNGEN ZUM  
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
EXEKUTIVAGENTUR FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Antwort der Exekutivagentur zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass der Rechnungshof bei den Rahmenbedingungen der Exekutivagentur für das Rechnungswesen Mängel festgestellt hat. Er fordert die Exekutivagentur auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um vor allem die Unabhängigkeit des Rechnungsführers sicherzustellen und unnötige Verzögerungen bei der Neuvalidierung des Rechnungsführungssystems zu beseitigen.

Der Rat fordert die Exekutivagentur in Anerkennung der Schritte, die diese gemäß ihrer Antwort bereits unternommen hat, auf, dafür Sorge zu tragen, dass die elektronischen Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge ohne ungerechtfertigte Verzögerungen vollständig umgesetzt werden.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
vom  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel**  
**für das Haushaltsjahr 2017**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

---

<sup>1</sup> ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69.

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2017 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 229.

**ERLÄUTERUNGEN ZUM  
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
EXEKUTIVAGENTUR FÜR VERBRAUCHER, GESUNDHEIT, LANDWIRTSCHAFT  
UND LEBENSMITTEL**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof bei den Rahmenbedingungen der Exekutivagentur für das Rechnungswesen Mängel festgestellt hat. Der Rat fordert die Exekutivagentur auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um vor allem die Unabhängigkeit des Rechnungsführers und die Aufgabentrennung zwischen dem Rechnungsführer und dem Anweisungsbefugten sicherzustellen.

Der Rat nimmt die Antwort der Exekutivagentur zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass der Rechnungshof bei den Vergabeverfahren und den Personaleinstellungsverfahren der Exekutivagentur Defizite festgestellt hat. Er fordert die Exekutivagentur nachdrücklich auf, ihre Vergabe- und Einstellungsverfahren weiter zu verbessern, damit die Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge sichergestellt ist. Außerdem fordert er die Exekutivagentur auf, dafür Sorge zu tragen, dass die elektronischen Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge ohne ungerechtfertigte Verzögerungen vollständig umgesetzt werden.

Der Rat fordert die Exekutivagentur auf, in Bezug auf ihre Stellenangebote eine angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu gewährleisten und unnötige Ausgaben zu vermeiden.

Der Rat bedauert, dass der Umfang der auf das Jahr 2018 übertragenen Mittelbindungen erneut hoch war. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof seinen Ansatz für die Berichterstattung bei Übertragungen geändert hat und Vorgänge auf mehrere Jahre angelegt sind, fordert die Exekutivagentur aber dennoch nachdrücklich auf, die Finanzplanung und die Überwachung der Ausführung des Haushaltsplans weiter zu verbessern, um den ungerechtfertigten Umfang der Mittelübertragungen und die am Ende des Folgejahres verfallenen Beträge im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Exekutivagentur für Innovation und Netze**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Exekutivagentur für Innovation und Netze**  
**für das Haushaltsjahr 2017**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG in der durch den Beschluss 2008/593/EG geänderten Fassung<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

---

<sup>1</sup> ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65.

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Innovation und Netze (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2017 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 221.

**ERLÄUTERUNG ZUM  
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
EXEKUTIVAGENTUR FÜR INNOVATION UND NETZE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Exekutivagentur eingedenk ihrer Antwort auf, mit der Umsetzung der elektronischen Auftragsvergabe in einer der Art ihrer Vergabertätigkeiten angemessenen Weise fortzufahren.

**EMPFEHLUNG DES RATES**

**vom**

**zur Entlastung des Direktors**

**der Exekutivagentur für die Forschung**

**zur Ausführung des Haushaltsplans**

**der Exekutivagentur für die Forschung**

**für das Haushaltsjahr 2017**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

---

<sup>1</sup> ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54.

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für die Forschung (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2017 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 225.

**ERLÄUTERUNGEN ZUM  
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
EXEKUTIVAGENTUR FÜR DIE FORSCHUNG**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Antwort der Exekutivagentur und die von ihr unternommenen Schritte zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass der Rechnungshof bei den Personaleinstellungsverfahren der Exekutivagentur Schwachstellen festgestellt hat, und fordert die Exekutivagentur auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einstellungsverfahren und die Gleichbehandlung der Bewerber sicherzustellen.

Der Rat fordert die Exekutivagentur eingedenk ihrer Antwort auf, mit der Umsetzung der elektronischen Auftragsvergabe in einer der Art ihrer Vergabertätigkeiten angemessenen Weise fortzufahren.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates**  
**für das Haushaltsjahr 2017**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/779/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/37/EG<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

---

<sup>1</sup> ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 58.

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2017 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 217.

**ERLÄUTERUNG ZUM  
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
EXEKUTIVAGENTUR DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRATES**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Exekutivagentur eingedenk ihrer Antwort auf, mit der Umsetzung der elektronischen Auftragsvergabe in einer der Art ihrer Vergabertätigkeiten angemessenen Weise fortzufahren.

---